

1. Geltung

a. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen bilden integrierenden Bestandteil im gegenseitigen Vertragsverhältnis zwischen Swiss Caps und dem Auftraggeber. Sollten die Verkaufs- oder Lieferbedingungen des Auftraggebers diesen Bedingungen widersprechen, so gehen diese vorliegenden Bedingungen vor, es sei denn Swiss Caps habe sich ausdrücklich und schriftlich mit den Bedingungen des Auftraggebers einverstanden erklärt. Bedingungen des Auftraggebers sind für Swiss Caps in keinem Falle verbindlich, auch wenn sie von Swiss Caps nicht ausdrücklich zurückgewiesen werden, oder wenn die Bedingungen des Auftraggebers bestimmen, dass abweichende Bedingungen von Swiss Caps nicht oder nur nach schriftlicher Anerkennung durch den Auftraggeber gelten sollen.

2. Vertragsgültigkeit

Die Swiss Caps erteilten Aufträge werden mit der schriftlichen Auftragsbestätigung verbindlich.

- a. Änderungen und besondere Vereinbarungen sind nur gültig, wenn sie von Swiss Caps schriftlich bestätigt werden.
- b. Bei Annullierung der Bestellung durch den Auftraggeber behält sich Swiss Caps vor, eine Entschädigung von mindestens 10 % der Abschlusssumme zu fordern, sofern Swiss Caps eine Annullierung überhaupt akzeptiert. Liegen die entstandenen Kosten höher, so werden diese gegen Nachweis durch Swiss Caps verrechnet.

3. Offerte

- a. Die Offerten der Swiss Caps erfolgen freibleibend, allfällige Bindefristen werden ausdrücklich genannt.
- b. Dem Angebot beigefügte Unterlagen wie beispielsweise Abbildungen, Zeichnungen, Mass- und Gewichtsangaben sowie Grössen und beigefügte Muster sind nur massgebend, soweit sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Abweichungen in der Ausführung bleiben ausdrücklich vorbehalten, sofern die gelieferten Produkte die gleiche Funktion und Qualität erfüllen.
- c. Für den Auftragsumfang ist die schriftliche Auftragsbestätigung der Swiss Caps massgebend.
- d. Offensichtliche Schreib- und Rechenfehler seitens Swiss Caps können ohne weiteres korrigiert werden.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

- a. Es gelten die von Swiss Caps bestätigten Zahlungsbedingungen. Hält der Auftraggeber die vereinbarten Zahlungsbedingungen nicht ein, fällt er automatisch ohne Mahnung in Verzug und hat ab diesem Verfalltag einen Verzugszins zu zahlen. Der Verzugszinssatz liegt dabei 3% (3 Prozentpunkte) über dem jeweiligen Diskontsatz des obersten Bankinstitutes des Landes, in dessen Währung fakturiert wurde. Der Ersatz weiteren Schadens von Swiss Caps bleibt vorbehalten.
- b. Der Auftraggeber hat den in der Auftragsbestätigung genannten Preis zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu bezahlen. Die Preise verstehen sich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist, ab versendendem Werk und unversteuert (bei Inland-lieferungen: EXW, Incoterms 2000; bei Exporten: FCA, Incoterms 2000). Andere Konditionen müssen von Swiss Caps ausdrücklich offeriert sein und schriftlich bestätigt werden.
- c. Die Rechnungen sind zahlbar innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung, ohne Skonto und

ohne sonstigen Abzug (30 Tage netto). Allfällig abweichende Zahlungsfristen werden von Swiss Caps ausdrücklich genannt.

- d. Die Nichtleistung bzw. nicht termingerechte Leistung von vereinbarten Zahlungen entbindet Swiss Caps von der Lieferverpflichtung bzw. Einhaltung von Lieferterminen.
- e. Die Zahlungspflicht des Auftraggebers ist erfüllt, soweit seine Zahlung „effektiv“ in der vereinbarten Landeswährung erfolgt ist.
- f. Preisvorbehalt: Falls bis zum Zeitpunkt der Ablieferung eine erhebliche Erhöhung der Material- und Produktionskosten eingetreten ist, werden Swiss Caps und der Auftraggeber gemeinsam die Preise neu diskutieren. Die in der Auftragsbestätigung festgelegten Preise werden nur im gegenseitigen Einvernehmen geändert.
- g. Offensichtliche Schreib- und Rechenfehler können von Swiss Caps ohne weiteres korrigiert werden.
- h. Tritt nach Abschluss des Auftrages beim Auftraggeber eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse ein oder wird Swiss Caps eine vorher eingetretene Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers erst nach Abschluss des Auftrages bekannt, so ist Swiss Caps berechtigt, nach ihrer Wahl entweder Vorauszahlung oder entsprechende Sicherheitsleistung zu verlangen.

5. Lieferungen

- a. Der Lieferungsumfang ist verbindlich in der Auftragsbestätigung von Swiss Caps festgelegt. Wenn nichts anderes festgelegt wird, ist Swiss Caps auch zu Teillieferungen berechtigt. Für solche Teillieferungen können Teilrechnungen ausgestellt werden, wobei für jede Teilrechnung eine gesonderte Zahlungsfrist läuft. Abweichungen vom vereinbarten Lieferumfang sind bei der Lieferung durch Swiss Caps in einer Bandbreite von 10% nach oben oder unten zulässig. Der Lieferpreis erhöht bzw. reduziert sich dementsprechend.
- b. Für vom Auftraggeber beizustellende Materialien haftet der Auftraggeber für die zeitgerechte Anlieferung. Für Schäden oder Verzögerungen infolge nicht zeitgerechter Anlieferungen übernimmt Swiss Caps keine Verantwortung.
- c. Für die Richtigkeit der durch den Auftraggeber bekannt gegebenen Werte, Anforderungen, Gegebenheiten und Annahmen haftet Swiss Caps nicht.
- d. Angaben über Lieferfristen in Angeboten sind grundsätzlich unverbindlich, soweit nicht ausnahmsweise ein verbindlicher Liefertermin (fixer Termin) zugesagt wurde, und müssen vor Auftragsvergabe erfragt werden.
- e. Ist eine solche verbindliche Lieferfrist vereinbart worden, beginnt sie mit dem Datum der schriftlichen Auftragsbestätigung bzw. nach Eingang aller vom Auftraggeber zu liefernden technischen Angaben bzw. der Anlieferung der bereitzustellenden Ausgangsstoffe, Herstellungsanweisungen, von ihm vorgegebenen Rezepturen, anderen Unterlagen, Genehmigungen, erforderliche Freigaben sowie allfällig zu leistenden Anzahlungen zu laufen. Vorbehalten bleibt Ziffer 4.4. (Nichtleistung oder nicht termingerechte Leistung einer Zahlung durch den Auftraggeber).
- f. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn Swiss Caps dem Auftraggeber die Versandbereitschaft mitgeteilt hat. Gehören zum Lieferungsumfang auch Dokumentationen, so erfolgt deren Versand separat. Dabei ist der Zeitpunkt des Zugangs dieser Dokumentationen für die Einhaltung der Lieferfrist nicht relevant.

- g. Wegen Verspätung von Lieferungen oder Leistungen hat der Auftraggeber gegenüber Swiss Caps keine Rechte und Ansprüche. Diese Einschränkung gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit seitens Swiss Caps.
- h. Ist die Verspätung einer Lieferung oder Leistung durch Swiss Caps zu vertreten, so kann diese durch den Auftraggeber erst in Verzug gesetzt werden, wenn dieser Swiss Caps schriftlich eine angemessene Nachfrist von mindestens 30 Tagen gesetzt hat und diese ungenützt abgelaufen ist.
- i. In solchen Fällen kann der Auftraggeber Ersatz seiner Kosten fordern, maximal im Umfange des Auftragswertes.

6. Versand

- a. Wenn nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, gilt bei Inlandlieferungen EXW, Incoterms 2000, bei Exporten FCA. Mit der Bereitstellung des Versandes an den Transporteur erfolgt somit der Übergang der Gefahr auf den Auftraggeber. Sämtliche Versandkosten und die Gefahr des Transportes trägt somit der Auftraggeber.
- b. Verpflichtet sich Swiss Caps ausnahmsweise zur Lieferung an den Auftraggeber (DDU = Delivered duty unpaid oder DDP=Delivered duty paid), so erfolgt der Versand dennoch auf Gefahr des Auftraggebers.
- c. Der Abschluss einer Transportversicherung ist somit in jedem Falle Sache des Auftraggebers. Swiss Caps ist zum Abschluss einer Transportversicherung zulasten des Auftraggebers berechtigt, aber nicht verpflichtet.
- d. Allfällige Transportschäden sind vom Auftraggeber sofort bei Übernahme der Ware schriftlich an Swiss Caps zu melden. Bei Beschädigung oder Verlust der Lieferung auf dem Transportweg hat der Auftraggeber beim verantwortlichen Beförderer unverzüglich eine Tatbestandsaufnahme auf eigene Kosten zu veranlassen. Schäden, die einen Rechnungs-/Gutschriftsbetrag von unter EUR 50 / CH 75 verursachen, werden aus aufwandstechnischen Gründen nicht akzeptiert.
- e. Sofern der Auftraggeber keine bestimmte Weisung erteilt, bestimmt Swiss Caps Art des Transportmittels und der Transportstrecke sowie den allfälligen Abschluss und Umfang einer Transportversicherung.
- f. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers wegen Nichtbeachtung einer Weisung betreffend des Transportes sind ausgeschlossen, wobei diese Einschränkung nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit seitens Swiss Caps gilt.
- g. Die Lieferungen von Swiss Caps sind sofort bei Eintreffen durch den Auftraggeber in geeigneten Räumen aufzubewahren und die Prüfung bzw. Abnahme der Lieferung hat gemäss nachstehend Ziff. 8 ff. zu erfolgen.
- h. Wenn der Auftraggeber die versandfertige Ware nicht rechtzeitig abnimmt, so ist Swiss Caps berechtigt, die versandbereite Ware auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers zu lagern und Zahlung des Preises zu verlangen oder nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Verträge zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu fordern.

7. Verpackung

- a. Der Auftraggeber ist grundsätzlich für die Wahl des geeigneten Materials und der geeigneten Art der Transportverpackung verantwortlich.
- b. Macht der Auftraggeber keine Angaben, dann verwendet Swiss Caps handelsübliche Transportverpackung.

8. Prüfung und Abnahme

- a. Der Auftraggeber hat die gelieferte Ware umgehend nach Eingang, spätestens 7 Tage nach Eintreffen, zu prüfen und Swiss Caps allfällige Mängel unverzüglich und schriftlich mit einem Abnahmeprotokoll zu melden. Unterlässt der Auftraggeber eine solche Prüfung, so gilt die Lieferung der Ware als genehmigt.
- b. Verlangt der Auftraggeber gemeinsame Abnahmeprüfungen oder Leistungsnachweise, so sind diese innert einer dafür festzulegenden Frist, spätestens aber 30 Tage nach Lieferung, auf Kosten des Auftraggebers durchzuführen. Können diese Abnahmeprüfungen aus Gründen, welche der Auftraggeber zu vertreten hat, innert der festgelegten Frist nicht durchgeführt werden, so gelten die mit diesen Prüfungen festzustellenden Eigenschaften als erfüllt.
- c. Zeigen sich bei einer solchen gemeinsamen Abnahmeprüfung keine Mängel, so ist die Ware mit Abschluss der Prüfung angenommen. Zeigen sich bei einer solchen gemeinsamen Prüfung Mängel, welche im Verhältnis zur gelieferten Ware unwesentlich sind, so findet die Abnahme gleichwohl mit Abschluss der gemeinsamen Prüfung statt, doch hat Swiss Caps die festgestellten Mängel innert angemessener Frist zu beheben. Zeigen sich bei einer gemeinsamen Abnahmeprüfung wesentliche Mängel, so wird die Abnahme zurückgestellt, und der Auftraggeber hat Swiss Caps eine angemessene Frist zur Behebung der Mängel zu setzen (mindestens 30 Tage). Nach Beseitigung solcher allfälliger Mängel findet in diesem Falle eine neue gemeinsame Abnahmeprüfung statt.
- d. Eine Mängelrüge entbindet den Auftraggeber nicht von seinen Zahlungsverpflichtungen und -terminen.

9. Gewährleistung

- a. Die Gewährleistung seitens Swiss Caps bezieht sich lediglich auf Materialfehler; sie endet spätestens nach Ablauf von 3 Monaten, gerechnet ab Lieferung. Wird diese aus Gründen, die SWISS CAPS nicht zu vertreten hat, verzögert, so endet die Gewährleistungsfrist spätestens 3 Monate nach Versandbereitschaft, welche dem Auftraggeber angezeigt wurde. Die Gewährleistung gilt nur unter der Voraussetzung einer fachgemässen Behandlung der Lieferung durch den Auftraggeber, insbesondere der richtigen Lagerung.
- b. Mängelrügen sind seitens des Auftraggebers in jedem Fall schriftlich anzuzeigen.
- c. Die Gewährleistung seitens Swiss Caps beschränkt sich bei Mängeln der Ware auf Ersatzlieferung einwandfreier Ware.
- d. Wenn eine solche Nachlieferung einwandfreier Ware fehlschlägt, insbesondere
 - eine Ersatzlieferung unmöglich ist
 - die Ersatzlieferung seitens Swiss Caps nicht in einem angemessenen Zeitraum erfolgt
 - Swiss Caps die Ersatzlieferung verweigert
 - Swiss Caps die Ersatzlieferung schuldhaft verzögert,

ist der Auftraggeber berechtigt, Minderung zu verlangen oder vom Verträge zurückzutreten.

- e. Anspruch auf Minderung bzw. Rücktritt vom Vertrag ist lediglich auf die unter Ziff. 9.4. vorstehend genannten Fälle beschränkt. Auch in solchen Fällen ist ein Anspruch auf Schadenersatz und übrigen Schaden ausgeschlossen, wobei diese Einschränkungen nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit seitens Swiss Caps gilt.
- f. Eine Haftung für Schäden auf Seiten des Auftraggebers, insbesondere für Schäden an Rechten oder Rechtsgütern des Auftraggebers, ist ausgeschlossen.
- g. Eine Haftung für Mängelfolgeschäden, wie insbesondere entgangenen Gewinn, ist in jedem Falle ausgeschlossen.
- h. Die Gewährleistung von Swiss Caps ist im übrigen beschränkt auf die Ausgangsstoffe sowie sonstige Materialien und Leistungen, welche Swiss Caps nach dem Umfange des ihr erteilten Auftrags beizustellen, bzw. zu übernehmen hat. Swiss Caps leistet keine Gewähr für alle Ausgangsstoffe und Leistungen, welche der Auftraggeber beizustellen, bzw. zu übernehmen hat. Swiss Caps haftet nicht für Verzögerungen oder sonstige Schäden, die aus nicht zeitgerechter Anlieferung von durch den Auftraggeber beizustellenden Materialien entstanden sind. Swiss Caps haftet bei der Prüfung von beigestellten Ausgangsstoffen bzw. Materialien und der entsprechenden Verarbeitung nicht für den handelsüblichen Bruch und Schwund.
- i. Geringfügige Abweichungen der von Swiss Caps hergestellten Ware gelten nicht als Mängel, wenn dadurch der bestimmungsgemässe Gebrauch der hergestellten Ware durch den Auftraggeber nicht beeinträchtigt wird.

10. Ausschluss weiterer Haftungen

- a. Alle Ansprüche des Auftraggebers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, insbesondere irgendwelche nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung oder Rücktritt vom Vertrag sind ausgeschlossen.
- b. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Auftraggebers auf Ersatz von Schäden, die nicht am Lieferungsgegenstand selbst entstanden sind wie namentlich Produktionsausfall, Ausfälle von Maschinen, etc. Diese Einschränkung gilt nicht für Absicht oder grobe Fahrlässigkeit seitens Swiss Caps.
- c. Bei Ansprüchen aus Produkthaftung, welche Abnehmer von an den Auftraggeber gelieferten Produkten gegen Swiss Caps stellen, hat der Auftraggeber Swiss Caps schad- und klaglos zu halten, sofern die Haftungsursache nicht überwiegend durch Swiss Caps begründet wurde.
- d. Höhere Gewalt: Swiss Caps haftet nicht für die Folgen vom Willen der Parteien unabhängiger Ereignisse, wie Krieg, Naturkatastrophen, Boykotte, Streiks etc. oder rechtliche Unmöglichkeit. Solche Ereignisse höherer Gewalt geben Swiss Caps das Recht, ohne Schadenersatzpflicht entweder vom Vertrag zurückzutreten oder die Erfüllung desselben entsprechend hinauszuschieben.

11. Eigentumsvorbehalt

- a. Swiss Caps bleibt Eigentümer der gesamten Lieferungen, bis der Auftraggeber die Zahlungen gemäss Vertrag vollständig geleistet hat. Der Auftraggeber ermächtigt Swiss Caps zur Sicherstellung ihrer Ansprüche mit Abschluss eines entsprechenden Vertrages, auf Kosten des Auftraggebers die Eintragung des Eigentumsvorbehalts im amtlichen Register vornehmen zu lassen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen.

- b. Der Auftraggeber wird die gelieferten Gegenstände auf seine Kosten während der Dauer des Eigentumsvorbehalts instand halten und zugunsten von Swiss Caps gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken versichern. Der Auftraggeber trifft ferner alle Massnahmen, damit der Eigentumsanspruch von Swiss Caps weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird.

12. Abtretung von Rechten

- a. Der Auftraggeber darf seine Vertragsrechte aus dem Vertragsverhältnis mit Swiss Caps, insbesondere allfällige Forderungen aus dem vorliegenden Vertrag, ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Swiss Caps nicht an Dritte übertragen.

13. Geheimhaltungspflicht und Schutz des Urheberrechts

- a. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, von Swiss Caps erhaltene oder zugegangene Informationen (insbesondere Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisse), welche weder allgemeiner Natur noch allgemein bekannt sind, Dritten zu offenbaren. Der Auftraggeber hat alle Anstrengungen zu unternehmen, um Dritte am Zugang zu diesen Informationen zu hindern. Der Auftraggeber wird insbesondere auf die Bestimmungen der Artikel bezüglich Verletzung von Fabrikations- und Geschäftsgeheimnissen verwiesen (Art. 162 StGB sowie Art. 6 UWG).
- b. Sämtliche Unterlagen, wie insbesondere Zeichnungen, Abbildungen, Rezepturen etc. bleiben Eigentum der Swiss Caps; diese geniessen Urheberschutz und dürfen weder Dritten noch Konkurrenzfirmen zugänglich gemacht werden. Diese Unterlagen dürfen im Übrigen nur im vorgesehenen Umfang selbst benützt werden.

14. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- a. Ausschliesslicher Gerichtsstand für beide Parteien für sämtliche Streitigkeiten aus dem gegenseitigen Vertragsverhältnis ist das Handelsgericht St. Gallen/CH, bzw. wahlweise der für das Domizil von Swiss Caps massgebende Gerichtsbezirk.
- b. Swiss Caps ist berechtigt, den Auftraggeber an dessen Sitz zu belangen.
- c. Für alle Rechtsbeziehungen, die sich für die Parteien gestützt auf diese allgemeinen Liefer- und Verkaufsbedingungen ergeben, gilt einzig schweizerisches Recht. Das UN-Kaufrecht (CISG) ist ausdrücklich ausgeschlossen.

15. Schlussbestimmungen

- a. Sämtliche Abänderungen dieser Bedingungen sind nur verbindlich, soweit sie schriftlich vereinbart werden.
- b. Sollten einzelne Bestimmungen oder Teile dieser Bedingungen als nichtig, teilnichtig oder ungültig erachtet werden, so sollen die anderen Bestimmungen weiterhin Gültigkeit beanspruchen.

Kirchberg, März 2009